

# **Satzung des Deutschen Tierschutzbundes, Landesverband Rheinland-Pfalz**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband ist ein Verein und führt den Namen „Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinnes des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

1. Als überregionaler Dachverband der Tierschutzvereine des Landes Rheinland-Pfalz tätig zu sein.
2. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens
3. Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechtes
4. Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere
5. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und amtlichen Landesorganen, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des Tier- und Naturschutzrechtes und des praktischen Tier- und Naturschutzes.
6. Beratung der Mitgliedsvereine und Hilfe bei deren Koordinierung derer Tätigkeiten.
7. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens.
8. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend durch Förderung der Jugendtierschutzarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vergütung von Reisekosten ist zulässig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## §3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Beitrag

Ordentliche Mitglieder können nur eingetragene Tierschutzvereine sein, deren Vereinszweck der Tierschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tierschutzes sind und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, sofern sie nicht anderen Organisationen angeschlossen sind, deren Tätigkeiten den Zielen des Landesverbandes widersprechen oder die gegen die Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Stellung nehmen oder deren Mitglieder unmittelbar oder mittelbar abzuwerben versuchen. Dies gilt auch für Vereine, die Organisationen angehören, die sich in Konfrontation mit dem Deutschen Tierschutzbund e.V. befinden. Jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes muss auch ordentliches Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sein.

Kooperative Mitglieder können Tierschutzverbände mit überregionalem Tätigkeitsbereich oder Vereine mit gleicher Zielsetzung wie der Deutsche Tierschutzbund e.V. oder Vereine, die den Naturschutzgedanken fördern, sein. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine sein. Diese haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz erworben haben. Sie sind stimmberechtigt.

Die Aufnahme eines Neumitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

Der Antrag ist schriftlich, unterzeichnet von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes,

an den Vorstand des Landesverbandes zu richten.

Dem Aufnahmeantrag für ordentliche und kooperative Mitglieder sind vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Vereinsregisterauszug zum Nachweis der Rechtsfähigkeit,
  - aktuelle Satzung,
  - Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beitrittsbeschluss,
  - Nachweis der Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. oder des Aufnahmeantrages.
- Schriftliche Zustimmung des Antragstellers, die satzungsgemäßen Ziele des LVB Rheinland-Pfalz zu fördern und mit den Mitgliedsvereinen gedeihlich und solidarisch zusammenzuarbeiten

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Erfolgt der Beitritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

#### § 3a Stellungnahme und Aufnahmebeschluss

Nach Eingang der Aufnahmeunterlagen holt der Landesverband die Stellungnahme von am gleichen Ort oder in der unmittelbar benachbarten Orten befindlichen Mitgliedsvereinen ein. Die Mitgliedsvereine haben acht Wochen Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben. Nach Eingang der Stellungnahmen der Mitgliedsvereine beschließt der Vorstand des Landesverbandes über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.

Lehnt der Vorstand des Landesverbandes einen Aufnahmeantrag ab, hat der Antragsteller das Recht zur Beschwerde, die er binnen vier Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich begründet beim Vorstand des LVB einzureichen hat. Über die Beschwerde wird in der nächsten regulären Mitgliederversammlung entschieden.

Der Vorstand unterrichtet über seine Entscheidung den Deutschen Tierschutzbund e.V.

#### § 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder dessen Interessen erheblich verletzt. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind 1. der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 des BGB aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/Stellvertreterin. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, dem Schatzmeister/in, dem Schriftführer/in und dem Landesvertreter/in für Rheinland-Pfalz im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Wählbar sind nur gesetzliche oder schriftlich rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter der Mitgliedsvereine.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die mindestens zweijährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

Das Stimmrecht kann nur ein anwesender Delegierter eines Mitgliedsvereins ausüben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, die Vergütung von Reisekosten ist zulässig.

#### § 6 Landesgeschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die vom Vorsitzenden geleitet wird, zu dessen Hilfe Personal in vertretbarem Umfang eingestellt werden kann.

#### § 7 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens ein bevollmächtigter Vertreter der Mitgliedervereine delegiert.
3. Jeder Verein hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht schriftlich und hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auch Mitglieder des Landesverbandes können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer/in und deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/in und deren Stellvertreter/in entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Höhe des Jahresbeitrages
  - f) Behandlung von Sachanträgen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
  - h) den Widerspruch gegen einen Ausschluss
  - i) die Beschwerde eines abgelehnten Antragstellers
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden vorhanden.
7. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tierschutzes zuführen darf. Sollte bei Auflösung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Dachverband Deutscher Tierschutzbund e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen den Tierschutzvereinen zu, die dem Landesverband Rheinland-Pfalz angeschlossen sind.

#### § 9 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen sowie der im Verband zur Verfügung stehenden Geldmittel ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Den Rechnungsprüfern/innen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kassen- und Buchungsunterlagen vorzulegen.

#### § 10 Jugendtierschutz

Die Aufgaben des Jugendtierschutzes werden eigenverantwortlich vom Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes e.V. wahrgenommen.

#### § 11 Eintragung des Verbandes und Gerichtsstand

Der Verband wird im Vereinsregister in Mainz eingetragen. Der Gerichtsstand ist Mainz.

Ingelheim, 2. Juli 2016